

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 Abs. 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 34d Abs. 1 GewO im handelsüblichen Rahmen versichert.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
 - 2.1 rechtlich zulässige Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersversorgung sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte rechtlich zulässige Beratung, auch soweit sie im Pflichtenkreis des Arbeitgebers zu seinen Mitarbeitern stattfindet;
 - 2.2 die Vermittlung von Produkten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von §§ 7b ff. SGB IV (Lebensarbeitszeitkonten), soweit es sich um Produkte eines Versicherungsunternehmens handelt;
 - 2.3 rechtlich zulässige (Honorar-)Beratung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler;
 - 2.4 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 *Internetklausel*
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 *Räumlicher Geltungsbereich*
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören und die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.
- 3 *Unbegrenzte Nachmeldefrist*
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

4 *Serienschaden*

In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.

5 *Freie Mitarbeiter*

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

6 *Fester Selbstbehalt*

Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

7 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

- 7.1 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Bereich Rückversicherung, als Havariekommissar oder Assekuradeur;
- 7.2 aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Vertragsbestandes, ohne dass sich hierfür eine berufrechtliche/gewohnheitsrechtliche Pflicht, z.B. aus einem Versicherungsmaklervertrag, ergibt;
- 7.3 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- 7.4 aus der Beratung und Vermittlung zur betrieblichen Altersversorgung im Bereich nicht rückgedeckter Versorgungsmodelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckte Pensionszusagen oder nicht rückgedeckte Arbeitszeitkontenmodelle. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Beratungen zur Aufnahme bestehender Verhältnisse sowie Beratungen, die darauf gerichtet sind, rückgedeckte Versorgungsmodelle auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zu installieren;
- 7.5 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers;
- 7.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 7.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;
- 7.8 die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital verbunden oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 7.9 von Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.